



Gemeinde Gerolsbach
Hofmarkstraße 1
85302 Gerolsbach

Öffentliche Bekanntmachung

über den Erlass einer Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 48 Strobenried „Südlich der Hauptstraße“

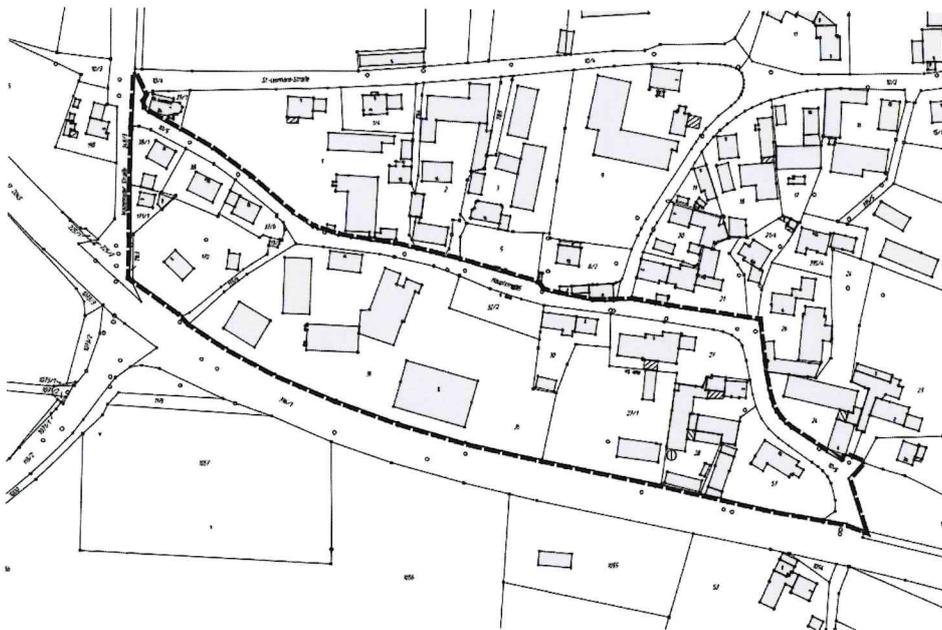
Der Gemeinderat fasste am 19.01.2022 den Beschluss, im Ortsbereich Strobenried den Bebauungsplan „Südlich der Hauptstraße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung im Bereich Strobenried „Südlich der Hauptstraße“ wurde durch Satzung vom 21.01.2022, eine Veränderungssperre erlassen. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 24.01.2022

Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wurde gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert, nachdem die Prüfungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens noch andauerten.

Der Gemeinderat fasste am 21.01.2025 den Beschluss, die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 2 BauGB nochmals um ein Jahr verlängert, nachdem die Prüfungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens noch andauern und besondere Umstände i.S.d. § 17 Abs.2 BauGB – welche insbesondere in der immissionsschutzrechtlichen Problematik des Bebauungsplans begründet sind – diese Verlängerung erfordern.

Die Jahresfrist beginnt mit dem 24.01.2025. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 23.01.2026.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt im Norden: Grenze Ortsstraße FINr. 10/5, im Osten: Grenze Ortsstraße FINr. 10/5; im Süden: Staatsstraße FINr. 396/1, im Westen: Kreisstraße FINr. 248/3 jeweils der Gemarkung Strobenried und ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist



Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Gemeinde Gerolsbach hält ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises Pfaffenhofen eingestellt

Die Satzung ist im Internet unter www.gerolsbach.de Rubrik Bauen und Wohnen _ Aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

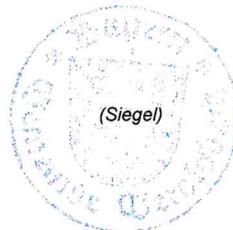
Sie erreichen die Gemeindeverwaltung auf folgendem Weg:

Telefon: 08445 / 9289-11 oder 08445 / 9289-0
E-Mail: bauamt@gerolsbach.de oder gemeinde@gerolsbach.de

Die Unterlagen werden während des gesamten Zeitraumes der Auslegung auch in Papierform zugänglich gemacht. Sollten Sie eine Einsichtnahme wünschen, werden vorzugsweise nach telefonischer Terminvereinbarung (s.o.) die Unterlagen in einem (separaten) Raum der Gemeindeverwaltung zugänglich gemacht.

Zur vorstehenden Veränderungssperre wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 des BauGB, die wie folgt lauten, hingewiesen: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Gerolsbach
Hofmarkstraße 1
85302 Gerolsbach



Gerolsbach, 22.01.2025
Ort, Datum

Martin Seitz, Erster Bürgermeister

An die Amtstafel angeheftet am: 22.01.2025

Abgenommen am:

Ort, Datum

Unterschrift